

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 43/08

1. Juli 2008

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-39/05 und C-52/05

Schweden und Turco / Rat u. a.

DER GERICHTSHOF GESTATTET GRUNDSÄTZLICH DEN ZUGANG ZU RECHTSGUTACHTEN DES RATES ZU GESETZGEBUNGSFRAGEN

Die Transparenz von Gesetzgebungsverfahren und die Stärkung der demokratischen Rechte der europäischen Bürger können ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung von Rechtsgutachten darstellen

Die Gemeinschaftsverordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten¹ bestimmt, dass jeder Unionsbürger und jede Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe hat. In der Verordnung sind Ausnahmen von diesem Grundprinzip u. a. für den Fall vorgesehen, dass durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung beeinträchtigt würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Am 22. Oktober 2002 beantragte Herr Turco beim Rat Zugang zu den Dokumenten, die auf der Tagesordnung einer Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ standen, darunter eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

Der Rat verweigerte die Verbreitung dieses Dokuments mit der Begründung, dass die Stellungnahmen seines Juristischen Dienstes besonderen Schutz verdienten, da sie ein wichtiges Mittel darstellten, das es ihm erlaube, sich Gewissheit über die Vereinbarkeit seiner Rechtsakte mit dem Gemeinschaftsrecht zu verschaffen, und ihre Verbreitung zu einer Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit der Rechtsakte führen könne, die in der Folge dieser Stellungnahmen beschlossen würden. Der Rat war zudem der Auffassung, dass im vorliegenden Fall kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe. Der Grundsatz der Transparenz und die Offenheit des Entscheidungsprozesses, auf die sich Herr Turco berufen habe, seien keine maßgeblichen Kriterien, weil sie sich auf alle Dokumente des Juristischen Dienstes anwenden ließen, was es dem Rat praktisch unmöglich machen würde, den Zugang zu Stellungnahmen aufgrund der Verordnung zu verweigern.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 45).

Das von Herrn Turco angerufene Gericht erster Instanz wies dessen Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates mit der Begründung ab, dass die Verbreitung von Rechtsgutachten wie dem fraglichen geeignet sei, einen Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der von diesen Stellungnahmen erfassten Rechtsakte bestehen zu lassen, und auch die Unabhängigkeit der Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des Rates in Frage stellen könne. Ein etwaiges überwiegendes öffentliches Interesse müsse von den Grundsätzen, auf denen die Verordnung aufbaue, insbesondere vom Grundsatz der Transparenz, den Herr Turco geltend mache, verschieden sein.

Schweden und Herr Turco ersuchen den Gerichtshof, das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit damit der Zugang zu dem Rechtsgutachten verweigert wird.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Prüfung, die der Rat vor der Verbreitung eines Dokuments vorzunehmen hat, in drei Schritten erfolgen muss. In einem ersten Schritt muss sich der Rat vergewissern, dass es sich bei dem Dokument über seine Bezeichnung hinaus tatsächlich um eine Rechtsberatung handelt. In einem zweiten Schritt muss der Rat prüfen, ob der Schutz der Rechtsberatung durch die Verbreitung von Teilen des fraglichen Dokuments beeinträchtigt würde. Hierbei legt der Gerichtshof die in der Verordnung enthaltene Ausnahme für die Rechtsberatung dahin aus, dass sie das Interesse eines Organs schützen soll, freie, objektive und vollständige Stellungnahmen anzufordern. Er führt zudem aus, dass die allgemeine und abstrakte Behauptung, die Verbreitung könne Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gesetzgebungsakts hervorrufen, nicht für die Darlegung einer solchen Beeinträchtigung ausreicht, da **gerade Transparenz in den Augen der Bürger zu größerer Legitimität und größerem Vertrauen beiträgt**. Überdies wird die Unabhängigkeit des Juristischen Dienstes des Rates durch eine Verbreitung von Rechtsgutachten nicht in Frage gestellt, wenn es an einer angemessen absehbaren und nicht nur hypothetischen Beeinträchtigung fehlt. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist der Rat schließlich verpflichtet, zu überprüfen, ob nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung vorliegt.

Der Gerichtshof führt aus, dass **die Verbreitung von Dokumenten, die die Stellungnahme des Juristischen Dienstes eines Organs zu Rechtsfragen enthalten**, die bei der Diskussion über Gesetzesvorschläge aufgeworfen wurden, **geeignet ist, die Transparenz zu erhöhen und das demokratische Recht der europäischen Bürger zu stärken**, die Informationen zu überprüfen, auf deren Grundlage ein Rechtsakt ergangen ist.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die Verordnung grundsätzlich eine Verpflichtung zur Verbreitung der Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des Rates zu Gesetzgebungsverfahren aufstellt. Von diesem Grundsatz sind jedoch Stellungnahmen ausgenommen, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren erstellt wurden und besonders sensibel oder von großer Tragweite sind, die über den Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hinausgeht. In einem solchen Fall müsste das betreffende Organ die Verweigerung substantiiert begründen.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen **hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, soweit es die Verweigerung des Zugangs zum fraglichen Rechtsgutachten betrifft**.

Schließlich nutzt der Gerichtshof die ihm durch seine Satzung eröffnete Möglichkeit, den Rechtsstreit selbst endgültig zu entscheiden, und **erklärt die Entscheidung des Rates, Herrn Turco den Zugang zu verweigern, für nichtig**.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, EL, FR, IT, NL, PT, SV

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-C-39/05> und C-52/05

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*